



BEISPIELFRAGEN zur FÜM 1

Europäische und internationale Grundlagen des Rechts¹

1. Frage (2P):

Wofür steht die Abkürzung EGKS? Wann wurde sie gegründet? Welche Staaten waren Gründungsmitglieder?

2. Frage (3P):

Unterscheiden Sie in wenigen Worten folgende Institutionen:

- ❖ Europarat
- ❖ Europäischer Rat
- ❖ Ministerrat der Europäischen Union

3. Frage (2P):

Nennen Sie zwei Aufgaben, die die Europäische Kommission wahrnimmt!

4. Frage (2P):

- a)** Nach welchen Kriterien werden die Richter und Generalanwälte des EuGH ausgewählt? (1P)
- b)** Welche Aufgabe haben die Generalanwälte? (1P)

5. Frage (3P):

Erklären Sie das Subsidiaritätsprinzip! Wo ist dieses geregelt?

¹ Lernunterlage ab dem Novembertermin 2016: Jaeger, Einführung in das Europarecht – Grundlagen – Institutionen – Durchsetzung – Binnenmarkt (September 2016).



6. Frage (3P):

Nehmen Sie zu folgender Aussage Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

- Mit dem Staatshaftungsanspruch iSv *Francovich* kann man die Verletzung von EU-Recht durch EU-Organen geltend machen. (1P)
- Ein Beschluss der Europäischen Kommission entfaltet keinen Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht. (1P)
- Nur eine Verordnung kann direkt wirken. (1P)

7. Frage (2P):

Wie entsteht normalerweise ein Sekundärrechtsakt? Wo ist das entsprechende Verfahren normiert?

8. Frage (4P):

- a) Verfügte bereits der E(W)G-Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung über einen geschriebenen Katalog von Grund- und Menschenrechten? (1P)
- b) Worauf stützte der EuGH seine Rechtsprechung zu den Grund- und Menschenrechten? Nennen Sie eine bekannte Entscheidung! (2P)
- c) Inwieweit hat sich die Rechtslage in diesem Bereich durch den Vertrag von Lissabon geändert? (1P)

9. Frage (3P):

- a) Nennen Sie zwei sog. „Konvergenzkriterien“, die die Mitgliedstaaten, die an der WWU teilnehmen wollen, vor Eintritt in die dritte Stufe der WWU erfüllen müssen! (2P)
- b) Wann wurde der Euro als gemeinsame Währung eingeführt? (1P)



10. Frage (6P):

- a) Welche Grundfreiheit knüpft an den Begriff der „Ware“ an? Wo ist diese normiert? Wie definiert der EuGH diesen Begriff (2P)?
- b) Können indirekt diskriminierende staatliche Maßnahmen gerechtfertigt werden? Nehmen Sie dazu Stellung! (2P)
- c) Wie legt der EuGH den Begriff der „Maßnahme gleicher Wirkung“ aus? (1P)
- d) Nennen Sie für diese Grundfreiheit eine bekannte Leitentscheidung! (1P)

11. Frage (5P):

- a) Was wird durch die Niederlassungsfreiheit ermöglicht (1P)?
- b) Wo ist sie vertraglich normiert (1P)?
- c) Besteht grundsätzlich ein Diskriminierungs- oder ein Beschränkungsverbot in der Niederlassungsfreiheit? (1P)
- d) Unter welchen Voraussetzungen können diese zulässig sein? (2P)

12. Frage (3P):

Ein italienischer Staatsangehöriger, der in Tarvis (Italien) wohnt, kommt nicht in die engere Auswahl für eine Position im Sekretariat der Kärntner Landesregierung (Österreich), da in der Jobausschreibung steht, dass man als Bewerber seinen Wohnsitz auch in Kärnten haben muss. Welche Art von Diskriminierung liegt hier vor? Welche Arten von Rechtfertigungsgründen sind zulässig?

13. Frage (7P):

Im Jahr 2015 prüfte der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren, ob Regelungen wie das schottische „Gesundheitsschutzgesetz“ gegen EU-Binnenmarktrecht verstoßen. Dieses Gesetz sieht einen Mindestverkaufspreis pro Alkoholeinheit für alle alkoholischen Getränke vor, die in Schottland im Einzelhandel verkauft werden. Der EuGH führte aus, dass sich Rechtsvorschriften wie diese auf



den Binnenmarkt beschränkend auswirken können. Er entschied, dass das nationale Gericht feststellen muss, ob andere, gelindere Maßnahmen die Gesundheit und das Leben von Menschen ebenso wirksam schützen können, gleichzeitig aber den Handel mit Waren innerhalb der Union weniger beschränken.

- a) Welche Grundfreiheit ist betroffen? Wo ist diese normiert? (1P)
- b) Unter welchen Voraussetzungen ist der Anwendungsbereich dieser Grundfreiheit gegeben? Ist dies hier grundsätzlich der Fall? (2P)
- c) Worin könnte – Anwendungsbereich vorausgesetzt – der Verstoß gegen diese Grundfreiheit liegen? Begründen Sie anhand der Anhaltspunkte im Sachverhalt! (2P)
- d) Das nationale Gericht stellt fest, dass es gelindere Mittel gibt. Gegen dieses Urteil wird berufen. Das Instanzgericht findet, dass es nicht an das EuGH-Urteil gebunden ist, hebt das nationale Urteil auf und wendet unreflektiert das Gesetz über den Mindestverkaufspreis an. Was sagen Sie dazu? Was kann die Europäische Kommission tun, wenn sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam wird? (2P)

14. Frage (8P):

Der portugiesische Rechtsanwalt Luís Coentrão möchte gemeinsam mit seiner Familie von Lissabon nach Österreich auswandern und in Graz eine Kanzlei eröffnen. Seiner Recherche nach dürfen jedoch nur österreichische Staatsbürger in Österreich eine Kanzlei betreiben. Luís Coentrão ist empört. Er ist der Ansicht, dass hier ein Verstoß gegen Unionsrecht vorliegt.

- a) Welche Grundfreiheit könnte hier betroffen sein? Welche Anhaltspunkte gibt es dafür im Sachverhalt? Wo ist diese Grundfreiheit vertraglich normiert? (3P)
- b) Liegt hier tatsächlich ein Verstoß gegen diese Grundfreiheit vor? Argumentieren Sie anhand des Prüfungsschemas! (4P)



- c) Die österreichische Rechtsanwaltskammer teilt Luís Coentrão mit, dass er grundsätzlich schon eine Kanzlei eröffnen könne. Sie führt aus, dass er nach dreijähriger Tätigkeit in Österreich oder nach einer Eignungsprüfung eingetragen werden kann. Der Antrag auf sofortige Eintragung wird jedoch abgewiesen. Luís Coentrão möchte gegen diese Entscheidung Nichtigkeitsklage beim EuG erheben. Was muss er dabei beachten? (1P)

15. Frage (4P):

Ein Londoner Stadtbezirk erließ im Mai 2015 gegen das Unternehmen *Maxitaxi*, das in London einen Funkmietwagenfuhrpark betreibt, einen Bußgeldbescheid, da ein Fahrer von *Maxitaxi* eine Busspur in der Innenstadt benutzt hatte. Hiergegen bringt *Maxitaxi* vor, dass die Busspurregelung eine EU-Recht widersprechende staatliche Beihilfe zugunsten der Betreiber von London-Taxis sei. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in London die entgeltliche Beförderung in Personenfahrzeugen von London-Taxis („black cabs“) und von Funkmietwagen („minicabs“) erbracht wird und die Londoner Stadtbezirke nur London-Taxis die Benutzung von Busspuren gestatten, nicht aber Funkmietwagen wie jenen von *Maxitaxi*. Das mit diesem Rechtsstreit befasste Gericht erster Instanz ist sich nicht sicher wie einige Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts zu verstehen sind.

- a) Welches EuGH-Verfahren kann hier weiterhelfen, wo ist es normiert? (1P)
- b) Worauf würde ein solches Verfahren in diesem Fall gerichtet sein? (1P)
- c) Hat *Maxitaxi* Anspruch darauf, dass das nationale Gericht ein Verfahren einleitet? (1P)
- d) Das nationale Gericht findet, dass es des Weiteren auch interessant wäre zu wissen, ob es mit EU-Recht im Einklang ist, dass London-Taxis auf offener Straße zur Anmietung angeboten werden dürfen, während Funkmietwagen vorbestellt werden müssen. Wie würde der EuGH in diesem Kontext mit so einer Frage umgehen? (1P)